

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis, alle 19 Städte und Gemeinden, die RSAG und der Zweckverband REK sind mit Schreiben vom 12. März 2014 vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) aufgefordert worden, zu dem vorgelegten Entwurf des Abfallwirtschaftsplans Nordrhein-Westfalen – Teilplan Siedlungsabfälle (im Folgenden: AWP) eine Stellungnahme abzugeben.

Erläuterungen:

Die wesentlichen Inhalte des AWP in der Folge der einzelnen Kapitel sind in Anhang 1 kurz zusammengefasst und die Aussagen dahingehend bewertet, inwieweit der Rhein-Sieg-Kreis betroffen ist und ob sich hieraus Handlungsempfehlungen ableiten lassen oder abgeleitet werden müssen. (**Anhang 1**).

Mit folgenden Inhalten soll die Stellungnahme gegenüber dem MKULNV abgegeben werden:

Aus Sicht des Kreises ist die Ausweisung von Entsorgungsregionen für die Restmüllentsorgung grundsätzlich zu befürworten. Jedoch stellt der Zuschnitt der Regionen eine Benachteiligung des Rheinlandes dar, da eine Konzentration von Überkapazitäten im Rheinland stattfindet. Das kann problematisch werden, wenn die Landesregierung (wie in Kap. 2.3., Abs. 1. Satz 3 angedeutet) „die landesweite Koordinierung einer langfristigen Anpassung der Kapazitäten bei den Abfallbehandlungsanlagen“ betreibt und nur im Rheinland Hausmüllverbrennungsanlagen still gelegt werden müssten, die ehemals auf ausdrückliches Betreiben der Aufsichtsbehörden gebaut wurden.

Die Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Abfallvermeidung werden begrüßt. Auch die Gründung einer Stiftung oder Agentur für Abfallvermeidung und Wiederverwertung wird befürwortet. Aus der Sicht des Kreises fehlt aber ein Instrumentarium, Abfallvermeidung auch (ordnungs-) rechtlich einzufordern. Hier müssten im Rahmen der Novellierung des Landesabfallgesetzes entsprechende Instrumente vorgesehen werden.

Im Kapitel zu den Bio- und Grünabfällen werden ausdrücklich weitere Abschöpfungspotenziale bei den Grünabfällen vor allem bei den im AWP nicht betrachteten und außerhalb des Zugriffs der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger anfallenden Garten- und Parkabfällen, z. B. aus der Landschaftspflege gesehen. Diese Mengen sollten im AWP dargestellt werden. Des Weiteren müssen neben den Kompostierungs- und Vergärungsanlagen auch die Anlagen mit erfasst werden, in denen sonst noch Grünabfälle verwertet werden (wie Aufbereitungsanlagen für Holzhackschnitzel und Biomasseheiz(kraft)werke). Außerdem muss sich auch die Stoffstromüberwachung auf die Grünabfälle aus der Landschafts- und Grünflächenpflege beziehen.

Landesweit betrachtet werden Zielwerte für die Bio- und Grünabfälle nur erreichbar sein, wenn Grünabfälle aus der Landschafts- und Grünflächenpflege einbezogen werden. Das würde zu einem erheblichen Kapazitätsmehrbedarf an Verwertungsanlagen für Bio- und Grünabfälle führen. Einerseits kann dieser Mehrbedarf nur dann wirtschaftlich realisiert werden, wenn die gewerblichen Verwertungsanlagen wie Aufbereitungsanlagen für Holzhackschnitzel und Biomasseheiz(kraft)werke in die Betrachtung mit einbezogen werden. Diese müssen demnach im AWP mit erfasst werden.

Andererseits müssen parallel zum Kapazitätsmehrbedarf auch Absatzmöglichkeiten für den erzeugten Kompost geschaffen werden, wenn derartige Steigerungen in der Kompostierung angestrebt werden.

Gemäß den Ist-Werten der Abfallbilanz NRW werden zur Zeit 1,86 Mio. t/a Bio- und Grünabfälle erfasst. Wenn die Leitwerte für 2016 erreicht werden, steigt diese Menge auf 2,09 Mio. t/a und bei Erreichen der Zielwerte für 2021 auf insgesamt 2,57 Mio. t/a. Dem steht gemäß AWP (S. 101) eine vorhandene Kapazität von 1,92 Mio. t/a gegenüber. Es müssten also 0,65 Mio. t/a an Mehrkapazitäten geschaffen werden, mit den entsprechenden Absatzwegen für den dadurch zusätzlich erzeugten Kompost.

Vor dem Hintergrund, dass der Kompostabsatz bereits heute in Konkurrenz zu Gülle, Klärschlamm und zunehmend auch Gärresten vor allem aus landwirtschaftlichen Biogasanlagen steht, muss die Vermarktung von Kompost aktiv gefördert werden. Probleme bereiten bereits heute die Tatsachen, dass der Einsatz von Kompost in der Rekultivierung von Deponien zunehmend eingeschränkt wird und außerdem Kompost - im Gegensatz zu Gülle und Klärschlamm - nicht in Wasserschutz-zonen III eingesetzt werden darf. Kommunale Biogasanlagen für Bioabfälle werden in der Folge außerdem Probleme bekommen, die entstehenden Gärreste zu vermarkten. Bereits heute reagieren z. B. Erdenwerke auf die zu erwartenden Entwicklungen, indem sie die Abnahmekonditionen sehr stark in Richtung hochwertiger Produkte für ihren Input ausrichten und Gärreste damit immer schwieriger zu vermarkten sind. Hier ist das Land aufgefordert darauf zu drängen, dass die Düngemittelverordnung entsprechend geändert wird.

Anstelle einer einseitigen Festlegung der Vergärung als Mindeststandard sollte eine möglichst hochwertige Verwertung der Bioabfälle in Verbindung mit einer Kaskadennutzung als Ziel angestrebt werden. Die Betrachtung der Verwertungsmöglichkeiten von Bio- und Grünabfällen sollte auf jeden Fall um Kompostierung, Biomassekraftwerke und die Produktion von Holzhackschnitzeln erweitert werden.

Die Empfehlungen des Landes, im Rahmen von Ausschreibungen technische Vorgaben zum Behandlungsverfahren einzuführen und die Biogasnutzung bei der Bioabfallverwertung als Mindeststandard festzuschreiben, würden wegen Auswirkungen auf die Abfallgebühren haben, die sorgfältig abgewogen werden müssen. Alternativ könnte Wert darauf gelegt werden, niedrigwertigere Behandlungsverfahren wie die sogenannte „Flächenkompostierung“ insbesondere in Ausschreibungen auszuschließen.